

Kantonaler Richtplan

—
Ein Arbeitsmittel
für die Raumplanung
des Kantons Freiburg



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Gespräch mit Jean-François Steiert	6
Die Raumplanung in der Schweiz und in Freiburg	11
Raumplanung: Freiburg steht vor einer grossen demografischen Herausforderung	15
Die Siedlungsstrategie: der Fahrplan des kantonalen Richtplans	17
Das Siedlungsgebiet: der die kantonale Entwicklung begrenzende Perimeter	21
Kantonales Zentrum und regionale Zentren: die Entwicklungsachsen	25
Die neuen Themen des kantonalen Richtplans	29
Kantonaler Richtplan, Gebrauchsanleitung	32
Vernehmlassung und Referenzen	39



Vorwort

Bis 2050 wird die Bevölkerung des Kantons Freiburg gemäss den neusten statistischen Prognosen um 50% auf 450 000 Einwohnerinnen und Einwohner ansteigen. Dieses starke Bevölkerungswachstum wird die gesamte Freiburger Gesellschaft vor grosse Herausforderungen stellen, insbesondere im Hinblick auf die Raumplanung.

Wie und wo sollen unsere Regionen besiedelt werden, um diese zusätzlichen 150 000 Einwohnerinnen und Einwohner aufnehmen und ihnen hochwertige Arbeitsplätze bieten zu können? Welche Einrichtungen und Dienstleistungen müssen bereitgestellt werden, um den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden? Wie wird eine effiziente Mobilität sowohl innerhalb der Kantonsgrenzen als auch darüber hinaus entwickelt? Wie soll der ländliche Raum und seine Landwirtschaftsflächen, die Landschaft und die Umwelt vor den Siedlungsbelastungen geschützt werden? Wie soll der Tourismus von morgen aussehen? Mit welchen Instrumenten soll eine Versorgung der künftigen Generationen mit erneuerbaren Energien gewährleistet werden? Kurz, wie kann die Lebensqualität der Freiburgerinnen und Freiburger für die kommenden 25 Jahre gesichert werden?

Alle diese Fragen und noch viele mehr stehen im Zentrum der Überlegungen, die zur Ausarbeitung des neuen kantonalen Richtplans geführt haben. Der Schutz des kulturellen Erbes und der natürlichen Ressourcen ist durchaus vereinbar mit den demographischen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Die Siedlungsentwicklung ist ganzheitlich zu planen und muss adäquate Lösungen für die gesamte Freiburger Bevölkerung bieten, um die Lebensqualität sicherzustellen, aber auch, um eine nachhaltige Gesellschaft zu gewährleisten.

In diesem Dokument finden Sie die Richtlinien des Kantons Freiburg, um alle diese Herausforderungen in Zusammenarbeit mit den Regionen, den Gemeinden und dem Bund zu meistern.

A portrait of a middle-aged man with grey hair, a mustache, and glasses. He is wearing a dark grey suit, a white shirt, and a blue tie. He is standing with his hands clasped in front of him. The background is plain white.

**„Der Richtplan ist
unsere Werkzeugkiste, um
das Bevölkerungswachstum
zu bewältigen“**

Gespräch mit Jean-François Steiert

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) am 1. Mai 2014 hat der Kanton Freiburg 5 Jahre Zeit, um seinen kantonalen Richtplan zu revidieren. Dieses Raumplanungsinstrument ist nun bereit für die öffentliche Vernehmlassung. Jean-François Steiert, Staatsrat der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion, erläutert die grossen Herausforderungen für den Kanton sowie die diesbezügliche Strategie des Staatsrats.

Wozu dient ein kantonaler Richtplan und in welchen Rahmen fügt er sich ein?

Jean-François Steiert: Der kantonale Richtplan ist ein Instrument, das die Weichen für unsere Raumplanung bis 2050 stellt. Er bietet uns eine langfristige Vision für die Zukunft des Kantons. Die Bevölkerungsprognosen sagen für die kommenden 25 Jahre eine Zunahme von 50% der Freiburger Bevölkerung voraus. Der kantonale Richtplan enthält die Strategie und die Instrumente, diesen 150 000 neuen Einwohnerinnen und Einwohnern Wohnraum, Arbeit, Mobilität, bürgernahe Leistungen sowohl im Gesundheits- als auch im Ausbildungsbereich, Freizeit- und Kulturangebote, eine intakte Natur oder auch lokale Erzeugnisse von den erhaltenen Landwirtschaftsböden zu ermöglichen. Sie sehen also, dass es sich dabei um eine enorme Herausforderung handelt.

Weshalb wird er vom Kanton Freiburg revidiert?

Das Schweizer Stimmvolk, genauso wie die Freiburgerinnen und Freiburger, haben im März 2013 das neue Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) angenommen. Mit diesen Bestimmungen erhielten die Kantone den Auftrag, ihre Gesetzgebung innerhalb von 5 Jahren bzw. bis 2019 anzupassen. Während dieses Zeitraums und bis zur Genehmigung des Richtplans durch den Bund wurde ein Moratorium für die Schaffung neuer Bauzonen erlassen. Die im Zuge des RPG eingeführte Philosophie soll eine einheitliche und besser kontrollierte Raumplanung sicherstellen, indem namentlich eine Verringerung der Landwirtschaftsböden und der natürlichen Räume weitestgehend vermieden wird sowie die bestehenden Wohnzonen verdichtet werden. Der kantonale Richtplan gibt uns einen an die Freiburger Verhältnisse angepassten Rahmen vor, um diese neuen Grundsätze zu integrieren.

Wie präsentiert sich diesbezüglich die Situation im Kanton Freiburg?

Freiburg unterscheidet sich durch sein hohes und anhaltendes Bevölkerungswachstum von vielen anderen Kantonen. Dank der neuen Philosophie müssen wir heute keine massiven Auszonungen von Bauzonen vornehmen, was in anderen Kantonen wie beispielsweise Waadt nicht unbedingt der Fall ist. Diese Situation ist aber auch auf die enormen Bemühungen zurückzuführen, welche die Freiburger Gemeinden im Bereich der Verkleinerung der überdimensionierten Bauzonen unternommen haben. Indem wir einer nachhaltigen Bewirtschaftung und einer Stabilisierung unseres Kantonsgebiets vor einer Verkleinerung der Bauzonen den Vorzug geben, sind wir für die Zukunft sicherlich gut gerüstet.

Gespräch mit Jean-François Steiert

Können Sie uns die grossen raumplanerischen Herausforderungen kurz zusammenfassen, die Freiburg in den kommenden Jahren erwarten?

Davon gibt es mehrere. Vor allem müssen wir wissen, wie und wo die zusätzlichen 150 000 Personen in unserem Kanton wohnen sollen. Es muss nicht nur Wohnraum geschaffen werden, sondern auch dem Bedarf dieser neuen Einwohnerinnen und Einwohner an Arbeitsplätzen, öffentlicher Versorgung, Leistungen und Infrastrukturen gerecht werden. Gleichzeitig müssen diese Zielsetzungen mit dem Schutz der schönen Freiburger Landschaft in Einklang gebracht werden! Dazu werden selbstverständlich Investitionen erforderlich sein. Um Erfolge zu erzielen, müssen wir diese Probleme antizipieren. Der kantonale Richtplan ist unsere Werkzeugkiste, damit uns dies gelingt.

Was bedeutet das genau für den Freiburger Kontext? Wie lauten diesbezüglich die Leitlinien des kantonalen Richtplans?

Das RPG führt den Grundsatz der Verdichtung gegen innen ein und schützt unsere Landschaft und die Landwirtschaftsböden noch wirksamer. Folglich müssen die Wohn- und Arbeitszonen notwendigerweise in den Zentren und in der Nähe der grossen Verkehrsverbindungen entwickelt werden. Vor jeder neuen Erweiterung der Bauzonen müssen wir unser besiedeltes Gebiet verdichten, die bestehenden, noch nicht bebauten Arbeitszonen entwickeln, die kleineren Arbeitszonen zusammenfassen oder die Industriebrachen nutzen und aufwerten. Zudem muss der Zugang zur Mobilität für die neuen Einwohnerinnen und Einwohner gewährleistet und so effizient wie möglich gestaltet werden.

Dies bedeutet?

Die Entwicklung der Wohn- oder Arbeitszonen wird durch die Qualität deren Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz entscheidend beeinflusst. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Arbeitsplätze, der Service Public, aber auch sämtliche weiteren Leistungen, auf welche die Bevölkerung Anspruch hat, in angemessener Distanz vom Wohnort aus erreichbar sind. Um im Kanton eine Politik nach dem Giesskannenprinzip zu vermeiden, setzt unsere Strategie eine Konzentration der Arbeitszonen sowohl auf kantonaler als auch regionaler Ebene voraus.

Wie wollen Sie dies konkret erreichen?

Wir stützen uns auf die Grenzen des im Richtplan festgelegten Siedlungsgebiets. Es handelt sich um ein zentrales Element unserer Strategie, da das Siedlungsgebiet den Bedarf der Bauzonen für Wohnen, Arbeit und von öffentlichem Interesse für die kommenden 25 Jahre berücksichtigt. Es legt einen allgemeinen Rahmen mit Grenzen fest, ausserhalb derer die Planung neuer Bauzonen nicht möglich ist.

Das heisst, dass auch in zahlreichen weiteren Tätigkeitsbereichen Überlegungen angestellt werden müssen...

Ja. Der kantonale Richtplan liefert eine Grundlage für die touristische Entwicklung, für die Energieerzeugung, für sämtliche raumrelevanten Bereiche der öffentlichen Politik oder für die Landwirtschaft mit einem verstärkten Schutz der Fruchtfolgeflächen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Wie wird sich der kantonale Richtplan auf die Raumplanung des Kantons bzw. der Regionen und der Gemeinden auswirken?

Die Notwendigkeit, die Bedürfnisse von mehr Menschen auf dem gleichen Gebiet zu organisieren, erfordert auf kantonaler Ebene eine grössere Koordination. Der Staatsrat legt jedoch Wert darauf, dass diese Arbeit mit einer stärkeren Übertragung von Verantwortung an die Gemeinden und Regionen einhergeht, namentlich in der Priorisierung ihrer Wohn- oder Arbeitszonen. Es ist nicht das Ziel der Regierung, den Gemeinden und Regionen eine Raumplanung vorzuschreiben, sondern sie in ihren Koordinationsaufgaben zu unterstützen, um ihren lokalen Bedürfnissen besser Rechnung zu tragen. Die Einführung eines regionalen Richtplans ist mit Sicherheit ein Mittel, um diese lokale Zusammenarbeit zu fördern und die regionalen Besonderheiten besser einzubeziehen.

Welches ist Ihr Idealbild von Freiburg im Jahr 2050?

Wir müssen alles daran setzen, dass wir den 450 000 Personen, die in unserem Kanton leben werden, eine gute Lebensqualität bieten können. Dazu gehören genügend interessante Arbeitsplätze, einen Service Public, Dienstleistungen und moderne und effiziente Infrastrukturen in sämtlichen Bereichen sowie ein Zugang zu einer erhaltenen Natur. Freiburg muss zudem seinen Spitzenplatz im Ausbildungs- und Gesundheitsbereich halten. Unsere Energieproduktion muss den Bedarf des Kantons an erneuerbaren Energien decken, indem das bestehende Potenzial voll ausgeschöpft wird, ohne unnötig auf die Landschaft einzuwirken.

Werden sich die Wohnverhältnisse, wie wir sie heute kennen, ebenfalls verändern?

Zwangsläufig. Der Bedarf der Einwohnerinnen und Einwohner an Wohnraum, Arbeit, Gesundheitsleistungen, Ausbildung, Freizeit, Kultur oder sportlichen Aktivitäten in Verbindung mit den Anforderungen des RPG in Bezug auf die Verdichtung und eines kontrollierten bebauten Gebiets werden zu anderen, dichter zusammengefassten Wohnformen führen, welche nach und nach die im 20. Jahrhundert entstandenen Einfamilienhausviertel ersetzen werden.



Die Raumplanung in der Schweiz und in Freiburg

Die Raumplanung ist eine öffentliche Aufgabe. Die Hauptakteure sind dabei der Bund, die Kantone und die Gemeinden mit jeweils eigenen Kompetenzen und Pflichten. Diese drei Ebenen der Entscheidungsfindung arbeiten eng zusammen und müssen alle ihre Planungen aufeinander abstimmen. Die Ziele: Die Lebensqualität und die regionale Vielfalt bewahren, die natürlichen Ressourcen sichern, die Mobilität steuern, die Wettbewerbsfähigkeit stärken und die Zusammenarbeit fördern.

Die Schweiz hat sich in den letzten 60 Jahren grundlegend verändert. Lebten 1950 noch 4,7 Millionen Menschen in unserem Land, sind es in Zukunft 8 Millionen. Gleichzeitig haben sich das städtische Gebiet sowie die Infrastrukturen für Verkehr und Energie entwickelt, was den Druck auf die ländlichen und natürlichen Räume verstärkt. In sämtlichen demografischen Prognosen ist man sich einig: Das Land muss sich darauf vorbereiten, weitere 2 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner in einem Gebiet aufzunehmen, das nicht erweiterbar ist. Bund, Kantone, Städte und Gemeinden stehen folglich vor grossen Herausforderungen: Wie kann die Schweiz ihre räumlichen Qualitäten trotz der steigenden Ansprüche der Bevölkerung erhalten und stärken?

Schutz des natürlichen und ländlichen Raums

In der Schweiz ist der verfügbare Boden ein knappes Gut. Aufgrund des demografischen und wirtschaftlichen Wachstums unseres Landes steigt der Raumbedarf für Wohnen, Arbeit, Freizeit und Mobilität in einer sehr attraktiven Schweiz. Ohne Steuerungsmassnahmen der Siedlungsentwicklung, wird sich die Tendenz der Erweiterung des Siedlungsgebiets fortsetzen. Die Folgen sind eine übermässige Beanspruchung der natürlichen Ressourcen, eine Beeinträchtigung der Siedlungs- und Erholungsqualität sowie steigende Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Infrastrukturen.

Grundprinzipien der Raumplanung

Bund, Kantone, Städte und Gemeinden arbeiten vor diesem Hintergrund eng zusammen, um eine gemeinsam getragene Vorstellung einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung der Schweiz zu definieren. Diese Strategie soll als Orientierungsrahmen und Entscheidungshilfe für die raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden dienen. Die Leitidee besteht darin, die Vielfalt, die Solidarität und die Wettbewerbsfähigkeit des Landes zu erhalten und zu stärken. Damit verbunden sind fünf Ziele: die Siedlungsqualität und die regionale Vielfalt bewahren, die natürlichen Ressourcen sichern, die Mobilität steuern, die Wettbewerbsfähigkeit stärken und die Zusammenarbeit fördern.

Die Instrumente der Raumplanung

Im Raumplanungsgesetz werden vier Instrumente erwähnt, anhand derer die Raumplanung koordiniert und die erlaubten Bodennutzungen in einem bestimmten Raum verbindlich festgelegt werden können: die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Kantone sowie die Zonennutzungspläne, für die in der Regel die Gemeinden zuständig sind.

Die Raumplanung in der Schweiz und in Freiburg

Weshalb eine Revision in Freiburg?

Das Schweizer und das Freiburger Stimmvolk haben im März 2013 das neue Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) angenommen. Mit diesen Bestimmungen, die am 1. Mai 2014 in Kraft getreten sind, erhielten die Kantone den Auftrag, ihre Gesetzgebung innerhalb von 5 Jahren anzupassen. Davon ist auch der heute geltende kantonale Richtplan des Kantons Freiburg aus dem Jahr 2002 betroffen. In dieser Zeitspanne und bis zur Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bund, trat auch ein Moratorium betreffend Ausscheidung neuer Bauzonen in Kraft. Die Philosophie, die mit dem revidierten RPG eingeführt wurde, lautet: eine einheitliche und besser kontrollierte Raumplanung sicherstellen, indem namentlich die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert wird und vorrangig die bereits rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen genutzt werden, bevor Erweiterungen von neuen Bauzonen in Erwägung gezogen werden, um den Verlust von Kulturland und von natürlichen Räumen auf ein Minimum zu reduzieren. Der revidierte kantonale Richtplan legt den an die Freiburger Verhältnisse angepassten Rahmen vor, um diese neuen Grundsätze zu integrieren.

Was ist ein kantonaler Richtplan?

Der Richtplan legt die räumliche Entwicklung des Kantons fest, koordiniert alle damit verbundenen Aktivitäten und gibt ihnen eine nachhaltige Ausrichtung. Er bildet die wichtigste Grundlage für die Raumplanung eines Kantons und ist sein entscheidendes Planungsinstrument. Sein Geltungsbereich erstreckt sich über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren, ist aber so konzipiert, dass jederzeit Anpassungen möglich sind. Auf diese Weise kann rasch auf allfällige Änderungen der Rahmenbedingungen reagiert werden.

Dieses strategische Dokument stützt sich sowohl auf kantonale Studien, Sachpläne und Inventare als auch auf die Erfahrung und Praxis der Kantonsverwaltung im Bereich der Raumplanung. Es berücksichtigt zudem die Studien des Bundes, namentlich die Konzepte und Sachpläne, in denen die Prioritäten und Rahmenbedingungen in seinen Zuständigkeitsbereichen festgelegt werden.

Ortsplanung und regionale Richtplanung

Auf regionaler und kommunaler Ebene ist der kantonale Richtplan das Referenzinstrument für die Schaffung der regionalen Richtplanungen und der Ortsplanungen der Gemeinden. In diesen beiden Dokumenten wird ganz konkret definiert, wie sich die Gemeinde oder die Region langfristig in zahlreichen Bereichen wie Bodennutzung, Planung der öffentlichen Anlagen, Umweltschutz, Entwicklung des öffentlichen Verkehrs, Planung des Verkehrs und der neuen Mobilitätsformen, Baupolizei oder Zweckbestimmung der Bauzonen entwickeln wird. Sowohl die Ortsplanung als auch die regionalen Richtplanungen müssen mit dem vom kantonalen Richtplan vorgegebenen Rahmen und mit den kantonalen und eidgenössischen rechtlichen Bestimmungen im Einklang stehen.

	Planungsinstrumente	Entscheidungsinstanzen	Genehmigungsinstanzen
Raumplanung	Bund Konzepte Sachpläne	Bundesrat	
	▼		
	Kanton Kantonales Planungsprogramm	Grosser Rat	
	Kantonaler Richtplan (Karten und Texte)	Staatsrat	Bundesrat
	▼		
	Region Regionaler Richtplan	Gemeindeverband	Staatsrat
	▼		
	Gemeinde Ortsplan Detailbebauungsplan	Gemeinderat	Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion
	▼		
Bau	Baubewilligung für geringfügige Bauten	Gemeinderat	
	Baubewilligung	Oberamtmann	



Raumplanung: Freiburg steht vor einer grossen demografischen Herausforderung

Das Bevölkerungswachstum gehört zu den grössten Herausforderungen, dem sich der Kanton Freiburg in den nächsten 25 Jahren stellen muss. Mit einer prognostizierten Zunahme seiner Bevölkerung um 50% müssen die Bereiche Wohnen, Wirtschaft, Energie und Mobilität in unserem Kanton neu überdacht werden. Der Kanton Freiburg bringt wichtige Voraussetzungen mit, um sämtliche vor ihm liegenden räumlichen Herausforderungen zu bewältigen.

Der Kanton Freiburg hat sich in den letzten fünfzehn Jahren stark gewandelt. Dies ist insbesondere auf das schweizweit höchste Bevölkerungswachstum zurückzuführen. Der durch die Agglomerationen von Freiburg und Bulle gebildete Raum, die entlang der Autobahnen A12 und A1 gelegenen Regionen sowie der Broye-, der Glane- und der Vivisbachbezirk zeichnen sich durch ein starkes Wachstum der Bevölkerung und der Arbeitsplätze aus. Die übrigen Regionen, mit Ausnahme der grossen Verkehrsachsen, verzeichnen kein vergleichbares Wachstum und sehen sich mit ähnlichen Schwierigkeiten wie viele ländliche Regionen oder Bergregionen der Schweiz konfrontiert.

Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung

Das Bundesamt für Statistik (BFS) sieht in seinen Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung für die kommenden fünfzehn Jahre weiterhin ein anhaltendes Wachstum für den Kanton Freiburg voraus. Das BFS hat für alle Schweizer Kantone zwei Referenzszenarien erstellt, ein mittleres und ein hohes. Wenn sich das Szenario hoch des BFS bestätigt, wird der Kanton Freiburg im Jahr 2032 409 300 Einwohnerinnen und Einwohner zählen und im Jahr 2042 456 615. Zur Erinnerung, Ende 2016 zählte der Kanton 307 461 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Grosse Rat hat entschieden, das Szenario hoch des BFS zu berücksichtigen, das bis in 50 Jahren eine potentielle Zunahme von 50% seiner Bevölkerung ankündigt. Diese Wahl führt eine Planung einer höheren Aufnahmekapazität mit sich, um das maximal vorge-sehene Wachstum der Statistiken sowie die hohen Anforderungen in Bezug auf die Verdichtung der Bauzonen aufzufangen.

Künftige räumliche Herausforderungen

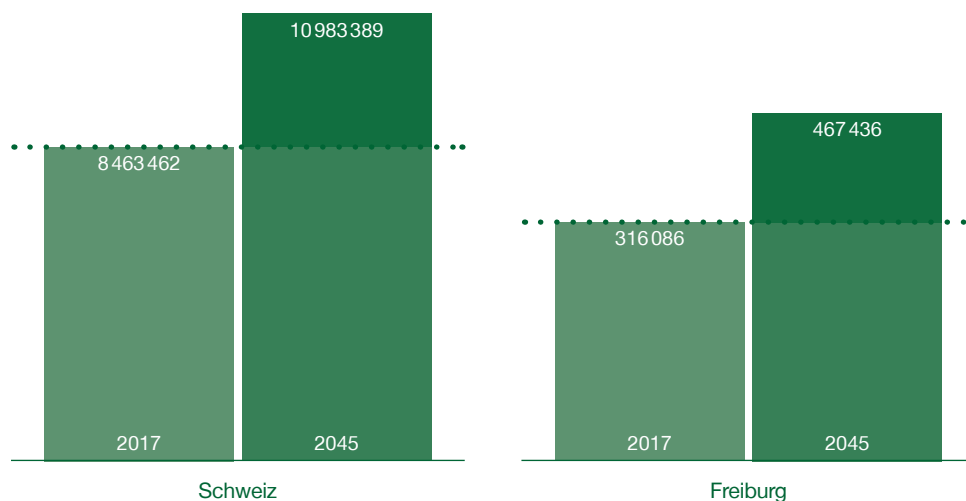
Gemäss den aktuellen Hochrechnungen werden sich das Bevölkerungswachstum und die demografischen Veränderungen fortsetzen und sich auf die Agglomerationen und ihre Peripherie konzentrieren. Die kantonalen Zentren werden sich zunehmend voneinander unterscheiden. Bis 2030 ist damit zu rechnen, dass sich die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung äusserst diffus über das gesamte Kantonsgebiet verteilt. Die Schwächung von gewissen Zentren oder die Isolierung gewisser peripherer Regionen könnten zu problematischen Situationen führen, wenn keine Massnahmen ergriffen werden. Die Beschäftigungsstatistik des Industriesektors zeigt auch im Kantonszentrum und in den Regionalzentren des Kantons bedeutende Verluste. Der Voralpenraum ist schliesslich von einem, wenn auch mehrheitlich noch nicht sehr ausgeprägten Bevölkerungsrückgang, einer stärkeren Sensibilität bezüglich Klimaveränderungen und den eingeschränkten Möglichkeiten, Zweitwohnungen zu bauen, betroffen.

Raumplanung: Freiburg steht vor einer grossen demografischen Herausforderung

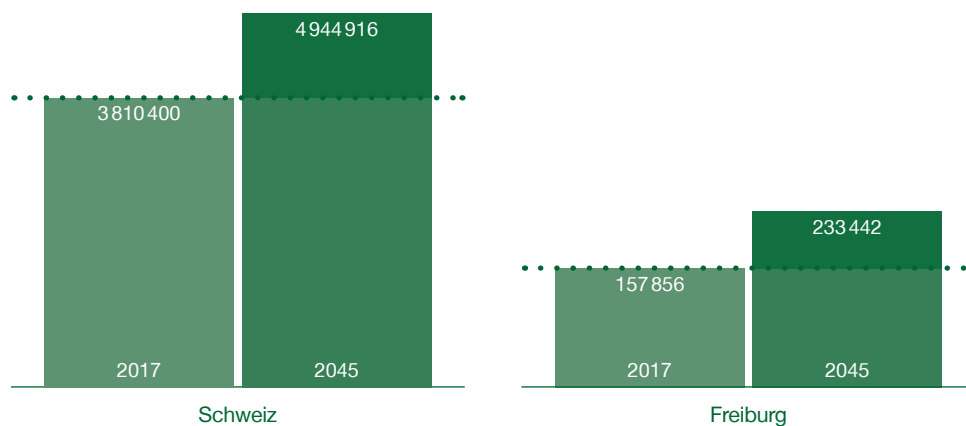
Potenzial zur Verbesserung

Freiburg steht diesen sozioökonomischen Entwicklungen jedoch nicht hilflos gegenüber. Unser Kanton ist mit seiner zentralen Lage in der Schweiz hervorragend an den Rest des Landes angebunden. Er übernimmt eine Brückensituation zwischen der Westschweiz und der Deutschschweiz. Zur Stärkung seiner Position zwischen dem Genferseegebiet und Bern braucht es ein starkes Kantonszentrum, eine echte Entwicklungsachse für die Zukunft. Freiburg verfügt zudem über ein erhebliches Potenzial im Wirtschaftsbereich, um Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung zu schaffen und ein ausgezeichnetes Bildungssystem sicherzustellen. Die Innovation ist ebenfalls ein Aspekt, anhand dessen sich Freiburg von den Nachbarkantonen abheben und die Eigenheiten des Kantons in den Vordergrund stellen kann.

Bevölkerung



Arbeitsplätze



Die Siedlungsstrategie: der Fahrplan des kantonalen Richtplans

Die Siedlungsstrategie steht im Einklang mit den Zielen, die der Grosse Rat in seinem Dekret vom 2. Februar 2016 festgelegt hat. Das Dokument gibt die Richtlinien für die Ausrichtung des neuen kantonalen Richtplans vor. Die Grundprinzipien der Siedlung von morgen lauten: den bestehenden Zonen den Vorzug geben, nach innen verdichten und die Mobilität sicherstellen.

Die Siedlungsstrategie bildet das eigentliche Rückgrat des kantonalen Richtplans für sämtliche mit der Raumplanung verbundenen Bereiche. Gemäss den Vorgaben des Bundes wird die Siedlungsstrategie in mehreren Etappen festgelegt. Diese umfassen namentlich die Ermittlung des Siedlungsbedarfs und dessen Verteilung im Kanton. Anschliessend legt sie die Kriterien für ein System der Bauzonendimensionierung fest. Bevorzugung der bestehenden Zonen und Ergreifung von Verdichtungsmassnahmen, bevor Neueinzonungen in Betracht gezogen werden sowie die Mobilität der Einwohnerinnen und Einwohner durch eine ausreichende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr gewährleistet wird: Dies sind die Grundprinzipien, welche die Raumplanung der Zukunft steuern werden.

Projekte mit grossen räumlichen und ökologischen Auswirkungen, die im kantonalen Richtplan enthalten sind, betreffen beispielsweise die Verkehrsinfrastrukturen. Die Umsetzung einer Entwicklung, die zwischen Verkehrsinfrastruktur und Siedlungen abgestimmt ist, ist eines der Schlüsselemente, damit der Kanton Freiburg das demografische Wachstum bewältigen und gleichzeitig die neuen Grundsätze der Entwicklung nach innen umsetzen kann, die der Gesetzgeber auf Bundesebene festgelegt hat.

Zudem stützt sich die Siedlungsstrategie bei der Festlegung des Siedlungsgebiets auf das Erschliessungsniveau mit dem öffentlichen Verkehr. In Anwendung des RPBG muss jede neue Bauzone im gesamten, bis 2042 geplanten Siedlungsgebiet einen angemessenen Anschluss zu einer Haltestelle des öffentlichen Verkehrs aufweisen.

Der Grosse Rat hat eine Reihe von weiter gefassten Zielen festgelegt, die es in verschiedenen Bereichen zu erreichen gilt.

Die Siedlungsstrategie: der Fahrplan des kantonalen Richtplans

Allgemeine Ziele

-
- › Stärkung der Stellung des Kantonszentrums auf nationaler Ebene.
-
- › Erhaltung und Stärkung der Rolle von Regionalzentren als Bindeglieder zwischen den Regionen und dem Kantonszentrum.
-
- › Entwicklung einer den Agglomerationen angepassten urbanen Strategie.
-
- › Sicherstellung einer angemessenen Entwicklung der Randregionen.
-
- › Identifizierung und Aufwertung der verschiedenen Raumtypen gestützt auf ihre Bestimmung.
-
- › Definition der Siedlungsbedürfnisse auf der Grundlage des höchsten Bevölkerungsszenarios des Bundes.
-
- › Aufteilung des Siedlungsgebiets gemäss Raumtypen und in erster Linie Bevorzugung einer hochwertigen Verdichtung.
-
- › Förderung der Beschäftigung und Berücksichtigung der Bedürfnisse der wirtschaftlichen Entwicklung gemäss den verschiedenen Wirtschaftszweigen.
-

Mobilität

-
- › Förderung des öffentlichen und des Langsamverkehrs namentlich auf dem kantonalen Netz, im Kantonszentrum und in den Regionalzentren.
-
- › Abstimmung der Strategien für Siedlung und Mobilität.
-
- › Einleitung der wichtigen Wende der Verdichtung gegen innen, indem der Kanton Massnahmen ergreift, die der Entwicklung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs innerhalb seines städtischen Gebiets sehr förderlich sind.
-
- › Beantragung der notwendigen Anpassungen an den nationalen Infrastrukturen.
-
- › Anpassung des kantonalen Strassennetzes, um den Zugang zu den im Richtplan bezeichneten Zentren für sämtliche Transportmittel zu verbessern.
-
- › Weiterverfolgung der Umsetzung der RER in sämtlichen Regionen.
-

Landwirtschaft

- › Erhaltung und Aufwertung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung seiner Vielfalt und seiner unterschiedlichen Funktionen.
- › Anstrebung einer angemessenen Nutzung des Bodens.
- › Sicherung des kantonalen Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen.
- › Gewährleistung eines Bodenschutzes, der die Böden in ihrem natürlichen Zustand belässt.
- › Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Wälder.
- › Verwertung des unbelasteten Bodenaushubs und Sanierung der degradierten Böden.

Tourismus

- › Förderung der touristischen Entwicklung von kantonaler und regionaler Bedeutung auf den dazu geeigneten Standorten.
- › Berücksichtigung der touristischen Merkmale des Kantons, um den Bedarf an Bauzonen möglichst gut zu verteilen, indem insbesondere ein Tourismusraum und ein Tourismusgebiet bestimmt werden.
- › Bessere Berücksichtigung der Bedürfnissen des Tourismus in bestimmten prioritären Zonen, die bereits frequentiert werden.
- › Definition der touristischen Zentren sowie der Tourismus- und Freizeitanlagen.

Energie

- › Nutzung des Potenzials der einheimischen und erneuerbaren Energien.
- › Einführung der 4'000-Watt-Gesellschaft bis 2030.
- › Senkung des Gesamtenergieverbrauchs.
- › Entwicklung der erneuerbaren einheimischen Energien und Verringerung der Abhängigkeit von den fossilen Energieträgern.
- › Vollständige Überarbeitung des Sachplans Energie. Dieser umfasst ein Inventar der bestehenden Infrastrukturen, beurteilt das Potenzial der zur Verfügung stehenden Energien und der festgelegten Prioritäten nach Energie für jede Region.



Das Siedlungsgebiet: der die kantonale Entwicklung begrenzende Perimeter

Das Siedlungsgebiet ist ein neuer Begriff, der in den kantonalen Richtplan aufgenommen worden ist. Es berücksichtigt den Bedarf an Bauzonen für die kommenden 25 Jahre, die für das Wohnen, die Arbeit und das öffentliche Interesse bestimmt sind. Es soll einen umfassenden Rahmen mit Grenzen festlegen, ausserhalb derer es nicht mehr möglich ist, neue Bauzonen zu planen.

Das Siedlungsgebiet stellt demnach die maximale Fläche dar, in welchen Bauten geprüft werden können. Es erlaubt, der langfristig erwünschten Entwicklung Rechnung zu tragen und die Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen mit der Siedlungsentwicklung zu koordinieren.

Das Siedlungsgebiet wurde unter Berücksichtigung der bestehenden Bauzonen, der bereits in den Ortsplanungen vorgesehenen Erweiterungen und der Auflagen, welche die Ausdehnung der Siedlungen einschränken können, festgelegt. Anschliessend wurde es entsprechend der Merkmale und der Form der rechtmässig ausgewiesenen Bauzonen sowie der Erschliessungsgüteklassen angepasst. Für jede neue Bauzone wird ein angemessener Anschluss an ein öffentliches Verkehrsmittel als Element der Grundererschliessung verlangt. Schliesslich müssen die vorgeschlagenen Erweiterungen des Siedlungsgebiets den Kriterien der Verdichtung entsprechen.

Die maximale Fläche für eine Erweiterung des Siedlungsgebiets beträgt im Kanton Freiburg 1124 ha. Die Vorschriften der Bauzonendimensionierung erlauben es jedoch nicht, dieses Potenzial sofort auszuschöpfen. Bis 2030 werden nur 210 ha an Neueinzonungen nötig sein. Die Erweiterungsfläche des Siedlungsgebiets liegt demnach einiges über dem tatsächlichen Bedarf des Kantons und alle Bezirke verfügen über einen Handlungsspielraum, einschliesslich für die Sektoren, die weder zu einem Agglomerationsprogramm noch zu den wichtigsten Siedlungsprioritäten gehören.

Zusammenarbeit ist unerlässlich

Die Regionen können das Siedlungsgebiet durch eine interkommunale Zusammenarbeit oder durch eine regionale Richtplanung verfeinern. Der Kanton unterstützt diese Koordinationsbestrebungen, namentlich im Rahmen der geplanten Änderungen des RPBG (siehe Kapitel Vernehmlassung und Referenzen, S. 39). In sämtlichen Fällen müssen die künftigen Bauzonenerweiterungen mit den bestehenden Zonen baulich verbunden sein und sich im Innern des Siedlungsgebiets befinden. Ferner müssen sie die minimale Geschossflächenziffer (GFZ) einhalten, anhand derer die Intensität der Bodennutzung gemessen wird (siehe S. 21).

Einzonungen ausserhalb des Siedlungsgebiets werden nicht ausgeschlossen, können aber ausschliesslich für eine Regularisierung des bestehenden Siedlungsgebiets genehmigt werden. Die Spezialzonen können ausserhalb des Siedlungsgebiets geplant werden, aber ihr Standort muss nach wie vor nachgewiesen und begründet werden.

Das Siedlungsgebiet: der die kantonale Entwicklung begrenzende Perimeter

Zonen von allgemeinem Interesse

Die Zonen von allgemeinem Interesse werden im Siedlungsgebiet ebenfalls berücksichtigt. Der Kanton hat sich auf die bestehenden Zonen in den Zonennutzungsplänen der Gemeinden und auf jene, die in den Gemeinderichtplänen geplant sind, gestützt. Der Kanton will einen Sachplan erarbeiten, um diesen Bedarf auf der kantonalen Ebene zu antizipieren und die Regionen zu unterstützen, die eine eigene Planung erarbeiten möchten.

Überdimensionierung der Bauzonen

Einige Gemeinden haben in ihrer Ortsplanung noch keine Dimensionierung ihrer Bauzonen mit Wohnnutzung entsprechend dem vorangehenden kantonalen Richtplan vorgenommen, den der Staatsrat 2002 genehmigt hat. Nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans verfügen die Gemeinden über eine dreijährige Frist, um die im letzten Untersuchungsbericht des Kantons formulierten Auflagen umzusetzen.

Anfang 2017 belief sich die Überdimensionierung im Kanton für sämtliche Typen von Bauzonen auf rund 120 ha. In Anbetracht der aktuellen Nutzungsquote der Bauzonen für Wohnen wird vom neuen kantonalen Richtplan keine neue Auszonungsmassnahme verlangt, da die Arbeiten zur Verkleinerung der überdimensionierten Bauzonen ab Inkrafttreten des vom Staatsrat 2002 genehmigten kantonalen Richtplans durchgeführt wurden.

Sicherung des Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen (FFF)

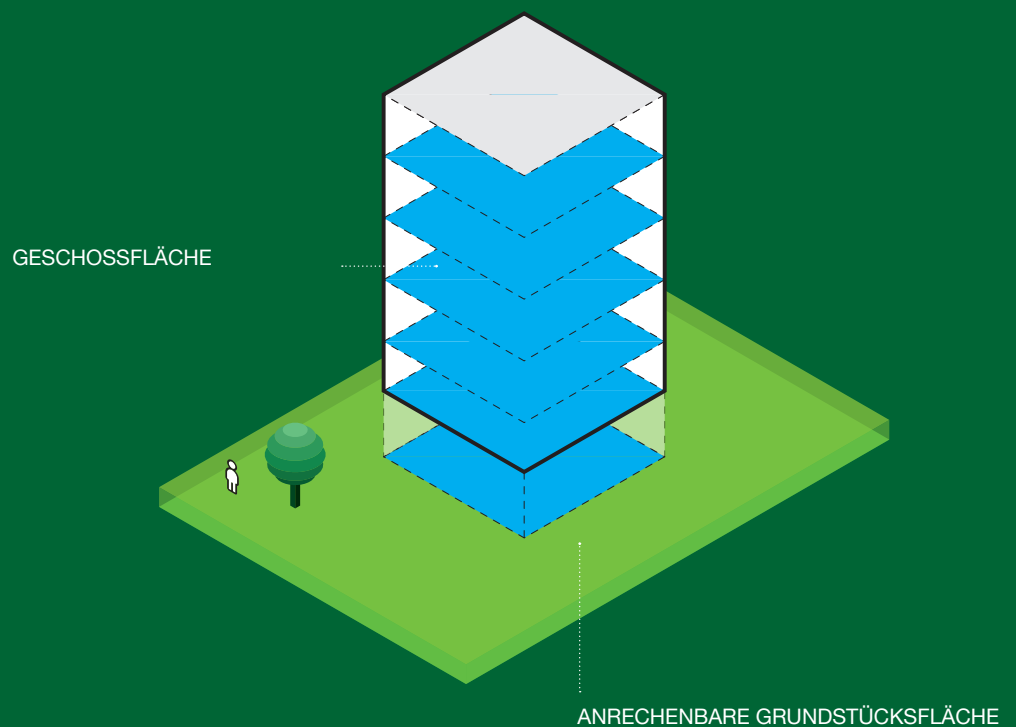
Der totale Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen bzw. der guten Landwirtschaftsflächen wurde für den Kanton Freiburg vom Bund auf 35 800 Hektaren festgelegt. Die gewählte Siedlungsstrategie ermöglicht eine dauerhafte Sicherung dieses Mindestumfangs. Das geplante bebaubare Gebiet stellt eine Beanspruchung von 484 ha Fruchtfolgeflächen dar. Aktuell beläuft sich die FFF-Reserve neben dem Mindestumfang auf 150 ha und 400 ha müssen vom Bund noch validiert werden. Werden die Reserven hinzuge-rechnet und die beanspruchten FFF abgezogen, ergibt sich letztlich ein positives Endergebnis von 65 ha.

Wie wird die GFZ definiert?

Anhand der Geschossflächenziffer (GFZ) wird die Intensität der Bodennutzung gemessen. Sie ist auch ein Element, das die Bestimmung des Charakters der Bauten einer Zone ermöglicht. Dieser Indikator gibt das Verhältnis zwischen den bebauten Flächen, die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, und der Grundstücksfläche an. Er kann sowohl für Wohnzonen als auch für Industrie-, Gewerbe- oder Geschäftszonen verwendet werden.

Die Geschossflächenziffer ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen (berechnet nach der Norm SIA 416) der Haupt- und Nebengebäude zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Die GFZ berücksichtigt die gesamte Geschossfläche.

Für die neue Bauzonen muss die GFZ mindestens 1,0 betragen und die Arten der möglichen Bauten müssen auf diese Ziffer abgestimmt werden. De facto ist die rechtskräftige Ausscheidung von Einfamilienhäusern nicht mehr möglich. Vereinfacht gesagt: Je höher die GFZ, desto dichter die bebaute Zone.





Kantonales Zentrum und regionale Zentren: die Entwicklungsachsen

Zur Bewältigung der künftigen demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen schlägt der kantonale Richtplan Entwicklungsachsen um das Kantonszentrum und um 6 regionale Zentren vor. Das Ziel ist es, auf begrenzten Flächen einen grossen Teil des erwarteten Bevölkerungswachstums aufzufangen.

In den Grundsätzen der Themen des neuen kantonalen Richtplans wird häufig auf die Begriffe Kantonszentrum und Regionalzentren Bezug genommen. Im vorangehenden kantonalen Richtplan wurden diese Zentren auf der Ebene des Gemeindegebiets festgelegt. Basierend auf der neuen Siedlungstypologie werden das Kantonszentrum und die Regionalzentren künftig weiter gefasst.

Die vorgeschlagene Verteilung ermöglicht eine langfristige Stärkung der Bedeutung des städtischen Gebiets der Agglomerationsprogramme und Regionalzentren. Die hoch angesetzten Ziele hinsichtlich der Verdichtung bewirken, dass auf begrenzten Flächen ein grosses Potenzial des erwarteten Bevölkerungswachstums aufgefangen werden kann.

Die strategischen Sektoren für die Entwicklung von Tätigkeiten sind demnach entweder im städtischen Gebiet der regionalen Zentren oder in den geplanten Erweiterungssektoren des Siedlungsgebiets angesiedelt. Der Kanton sorgt damit dafür, dass die Verteilung des prognostizierten Bevölkerungswachstums koordiniert wird und Standorte geschaffen werden, die das grösste Potenzial für die Aufnahme von Arbeitsplätzen aufweisen.

Ausserhalb der Agglomerationen und regionalen Zentren weisen einige Ortschaften ebenfalls städtische Gebiete einer interessanten Dichte auf, um eine dezentrale Siedlungsverteilung sicherzustellen. Damit wird dazu beigetragen, den Wohnraum und die Arbeitsplätze im gesamten Gebiet zu erhalten.

Das **Kantonszentrum** wird aus dem städtischen Gebiet der Gemeinden Freiburg, Givisiez, Granges-Paccot, Marly, Matran, Villars-sur-Glâne, Corminboeuf, Belfaux und Avry gebildet.

Die **Regionalzentren** bilden sich aus dem städtischen Gebiet der Gemeinden:

-
- › Estavayer, Lully und Sévaz für das Regionalzentrum Broye,
 - › Murten, Meyriez, Muntelier und Courgevaux für das Regionalzentrum See,
 - › Düringen und Tafers für das Regionalzentrum Sense,
 - › Bulle, Riaz, Morlon und Vuadens für das Regionalzentrum Greyerz,
 - › Romont und Billens-Hennens für das Regionalzentrum Glâne,
 - › Châtel-St-Denis für das Regionalzentrum Vivisbach.

Kantonales Zentrum und regionale Zentren: die Entwicklungsachsen

Siedlungsprioritäten und Verteilung des bebaubaren Gebiets

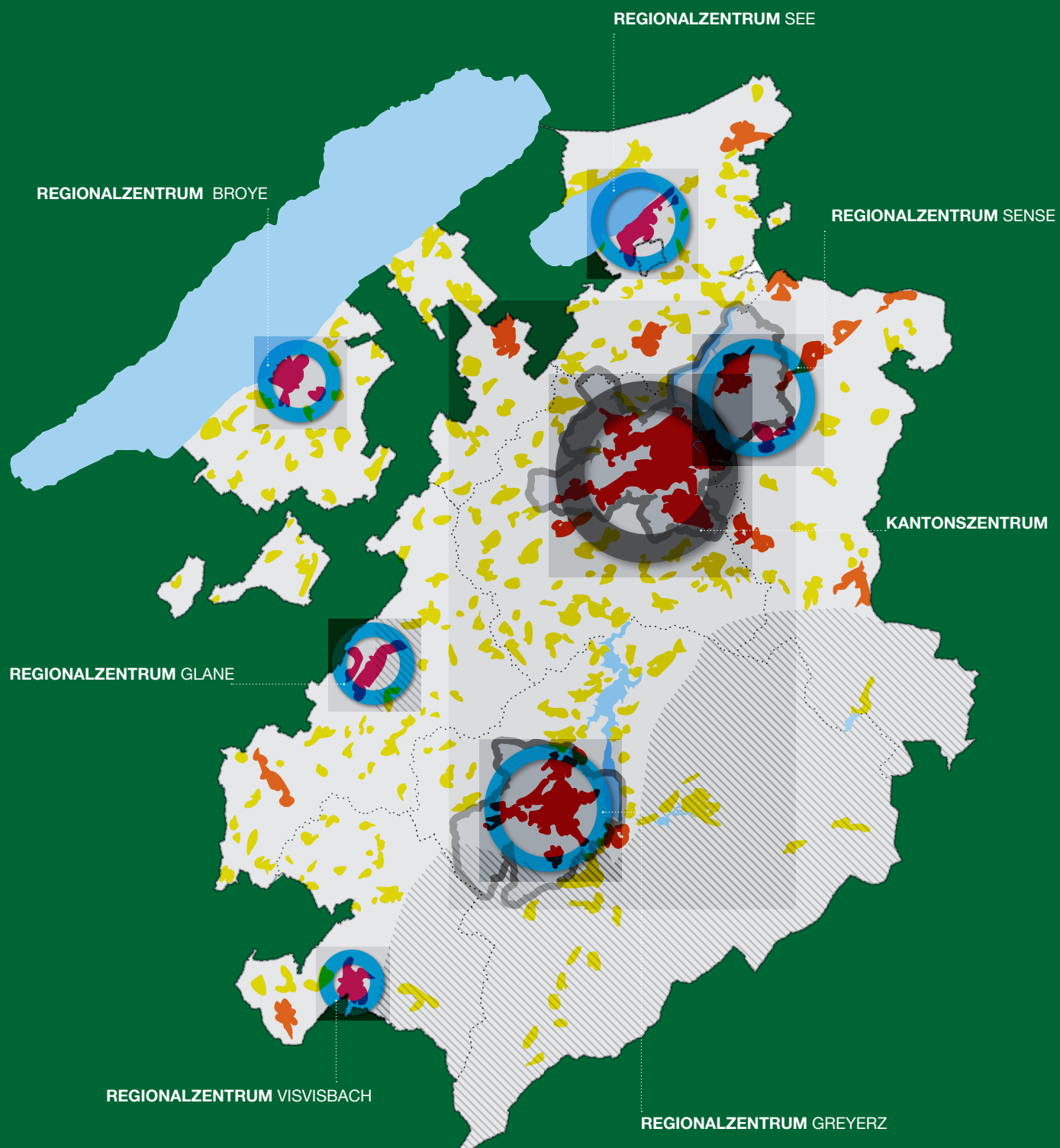
Die Verteilung des Gesamtvolumens des prognostizierten Bevölkerungswachstums wurde entsprechend der neuen Siedlungstypologie und nach der folgenden Reihenfolge beschlossen:

- Städtisches Gebiet innerhalb der Agglomerationsprogramme (45%)
- Städtisches Gebiet innerhalb der Regionalzentren (25%)
- Städtisches Gebiet ausserhalb der Zentren (15%)
- Städtische Sektoren aller anderen Arten von Räumen (15%)

Definition der Raum- und Gebietstypen

Der **urbane Raum** wird von den Agglomerationen Freiburg und Bulle sowie den Sektoren der Regionalzentren mit einer durchgängig städtischen Prägung gebildet. Von einem urbanen Raum wird gesprochen, sobald der Sektor unabhängig von seinem Standort eine minimale Dichte von 30 Einwohnerinnen und Einwohner + Arbeitsplätze / Hektar und eine minimale Fläche von 50 Hektaren erreicht, in einer Agglomerationszentrumsgemeinde liegt oder mit dem Kantonszentrum oder einem Regionalzentrum baulich verbunden ist. Der **periurbane Raum** besteht aus den Agglomerationsgemeinden, die sich ausserhalb des Kantonszentrums und der Regionalzentren befinden. Der **ländliche und natürliche Raum** besteht aus Gemeindegebieten ausserhalb der Agglomerationen. Der **voralpine Tourismusraum** schliesslich besteht aus Gemeinden mit einer bestimmten Zahl von Übernachtungen (Hotellerie und Parahotellerie).

Einzelstehende Weiler oder die erfolgten oder geplanten Fusionen bewirken, dass eine Gemeinde auf ihrem Gebiet mehrere verschiedene Raumtypen (urban, periurban, ländlich, touristisch) aufweisen kann.



-  Kantonszentrum
-  Regionalzentren
-  Städtisches Gebiet des Agglomerationsprogramms
-  Städtisches Gebiet der Regionalzentren

-  Städtisches Gebiet ausserhalb der Zentren
-  Städtische Sektoren anderer Art
-  Touristischer Raum der Voralpen

LA LIBERTÉ À BICYCLEEEETTE



Roulez
fute!

Facile et
plus rapide

www.publibike.ch

Publi
Bike
Unité Perolles
Agglomération

LA LIBERTÉ
À BICYCLEEEETTE

Die neuen Themen des kantonalen Richtplans

Der kantonale Richtplan wirft Vergangenes nicht einfach über Bord, sondern führt die Reflexionen des letzten Richtplans weiter. Die Strategie wurde an Gesetzesänderungen angepasst und mit neuen raumplanerischen Erkenntnissen bereichert. Zudem wurden mehrere neue Themen eingeführt.

Kapitel Siedlung und Ausstattung

Siedlungsgebiet

Die Festlegung eines Siedlungsgebiets (siehe S. 21) auf kantonaler Ebene ist eine der grossen Erneuerungen des Richtplans. Dieses Gebiet wird auf der Übersichtskarte räumlich dargestellt. Die quantitative Bedarfsverteilung wird in Fläche pro Bezirk angegeben. Die Regionen haben die Möglichkeit, im Rahmen einer regionalen Richtplanung Anpassungen des Siedlungsgebiets vorzuschlagen.

Verdichtung und Aufwertung

Das neue Paradigma für die Siedlung lautet Verdichtung gegen innen. Der kantonale Richtplan legt die Grundsätze fest, die gewährleisten sollen, dass der Verwendung von bestehenden, noch unbebauten Zonen und der Verdichtung von bereits bebauten Flächen der Vorzug gegeben wird, bevor Erweiterungen von neuen Zonen in Betracht gezogen werden. In den neuen Bauzonen sind nur Bauten mit einer Minstdichte erlaubt. Konkret bedeutet dies, dass keine neuen Zonen für Einfamilienhäuser mehr genehmigt werden.

Verwaltung der Arbeitszonen

Die Arbeitszonen dürfen nicht mehr auf der Ebene einer einzigen Gemeinde, sondern nur noch auf der Ebene einer Region verwaltet werden. Der kantonale Richtplan legt fest, dass die Regionen (Bezirke) ein Verwaltungssystem einführen müssen, welches als Grundlage für den Bedarfsnachweis für jede neue Arbeitszone dienen wird. Dieses System wird sich auf Überlegungen des Kantons und die zur Verfügung stehenden elektronischen Daten stützen. Die Regionen werden zudem die Möglichkeit haben, die Überlegungen des Kantons durch eine regionale Richtplanung zu verfeinern.

Öffentliche Infrastrukturen

Der Kanton wird Überlegungen anstellen, damit genügend Reserven für die öffentlichen Infrastrukturen von kantonalem und regionalem Interesse an geeigneten Standorten zur Verfügung stehen, um das prognostizierte starke Bevölkerungswachstum zu bewältigen. Die Ergebnisse dieser Überlegungen werden es erlauben, nötigenfalls das Siedlungsgebiet anzupassen.

Energie

Die Themen Energienetze, Wasserkraft, Windenergie, Geothermie, Solarenergie und Energie aus Holz und anderer Biomasse ermöglichen die Festlegung von klaren Kriterien, um die geeignetsten Sektoren für die erneuerbaren Energien zu planen.

Die neuen Themen des kantonalen Richtplans

Kapitel Mobilität

Kombinierte Mobilität

Die kombinierte Mobilität stellt eine wichtige Neuerung dar. In diesem Thema wurden Grundsätze im Hinblick auf eine nachhaltige Mobilität festgelegt. Diese erlauben es den Pendlerinnen und Pendlern, von günstigen Bedingungen für eine optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsinfrastrukturen in Kombination mit den weiteren Formen der Fortbewegungsmittel zu profitieren. Diese Strategie geht mit der Umsetzung von RER Fribourg|Freiburg einher, die nahe von Bahnhöfen gelegenen Sektoren zu einer besseren Erschliessungsqualität verhelfen soll. Damit werden diese Sektoren aufgewertet und in hohem Masse zu einer Verdichtung gegen innen beigetragen.

Radwegnetz

Das Radwegnetz konkretisiert die Grundsätze, die sich aus der neuen Zweiradplanung und dem Leitbild Velo des Kantons ergeben. Ziele: Erstens soll durch ein vermehrtes Umsteigen vom Auto auf das Velo – sei dies als alleiniges Verkehrsmittel oder in Kombination mit anderen – eine deutliche Zunahme der Velofahrten erreicht werden; zweitens soll das Velo mit den übrigen Verkehrsmitteln gleichgestellt und im gesamten Kantonsgebiet ein sicheres und attraktives System „Veloverkehr“ geschaffen werden; drittens soll die Zahl der Velounfälle auf dem kantonalen Strassennetz gesenkt werden.

Kapitel Ländlicher und natürlicher Raum

Fruchtfolgeflächen

Dieses Thema erlaubt die Anwendung der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Fruchtfolgeflächen. Die Grundsätze legen fest, welche Beanspruchungen der Fruchtfolgeflächen für neue Bauzonen im Kanton als wichtig erachtet werden und in welchen Fällen Kompensationsmassnahmen nötig sind.

Landschaft

Mit diesem Thema legt der Kanton die Grundsätze für die Umsetzung des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG) und insbesondere die Notwendigkeit eines Landschaftskonzepts fest. Dieses Konzept wird derzeit erarbeitet und nachträglich in den kantonalen Richtplan integriert.

Kapitel Umwelt

Gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung

Der kantonale Richtplan legt in diesem Thema die Grundsätze und die Aufgabenverteilung fest, um sämtliche Massnahmen zum Schutz und zur Nutzung der Gewässer auf Ebene der Einzugsgebiete zu koordinieren.

Wasserbau und Unterhalt der Fliess- und stehenden Gewässer

Dieses Thema erlaubt insbesondere, die notwendigen Grundsätze für die Bestimmung eines Gewässer- raums sowie die Grundsätze für die Revitalisierung von Fliess- und stehenden Gewässern festzulegen.

Bewirtschaftung des Untergrunds

Mit diesem Thema legt der kantonale Richtplan die Grundlagen für die Bewirtschaftung des Untergrunds fest, damit das künftige kantonale Gesetz über die Nutzung des Untergrunds umgesetzt werden kann, welches sich derzeit in Vorbereitung befindet.

Zukunftsweisende Projekte

Der kantonale Richtplan enthält Projektblätter, welche die wichtigsten Elemente der kantonalen Entwicklung veranschaulichen. Die Projekte sind in Abschnitt D des Richtplans zusammengefasst und werden mit dem Buchstaben P, gefolgt von drei Zahlen identifiziert.

Die Projekte des kantonalen Richtplans werden in mehrere Themenbereiche zusammengefasst: strategische Arbeitssektoren, Entwässerung und Abwasserreinigung, Energie, Mobilität, Tourismus, Agglomerationsprogramme, städtische Projekte, Fliessgewässer und Landwirtschaft.

Sie geben der neuen Philosophie der Raumplanung eine konkrete Gestalt: gegen innen verdichten, die bestehenden Zonen aufwerten, bevor neue Einzonungen in Betracht gezogen werden, die Mobilität der Einwohnerinnen und Einwohner gewährleisten, namentlich durch die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs, den Tourismus und die Wirtschaft fördern und die Wende hin zu einer 4000-Watt-Gesellschaft einleiten, indem den erneuerbaren und lokalen Energien der Vorzug gegeben wird.

Kantonaler Richtplan, Gebrauchsanleitung

Der kantonale Richtplan enthält die strategische Vision in Bezug auf die Raumplanung, vier grosse Kapitel mit Themenblätter, Projektblätter sowie die Übersichtskarte, auf der die strukturgebenden Elemente des Richtplans grafisch dargestellt sind. Alle diese Informationen werden in einem in Abschnitte unterteilten Ordner zusammengefasst.

Der Richtplan ist das zentrale Instrument der Kantone, um ihre Raumplanung zu steuern. Er koordiniert die raumwirksamen Planungen und Projekte in verschiedenen Sachbereichen und auf mehreren staatlichen Ebenen. Im Richtplan definiert der Kanton seine Planungsabsichten und stimmt sie auf die Vorhaben des Bundes und der Nachbarkantone ab. Dabei wahrt er den Handlungsspielraum der Bundesbehörden und der angrenzenden Kantone. Das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) verlangt von den Kantonen, dass sie im Richtplan ihre Vision der Raumplanung ausführen. Damit wird das Raumkonzept des Kantons zu einem integralen Bestandteil des Richtplans und der Richtplan übernimmt die Rolle eines politischen Steuerungsinstruments. Der Kanton Freiburg hat entschieden, seinen Richtplan in fünf separate Abschnitte zu unterteilen.

Abschnitt **A** | Einführung

Die Einführung enthält einige generelle Elemente bezüglich der Art und Themen des revidierten kantonalen Richtplans. Er enthält auch das Inhaltsverzeichnis und die Struktur des Dokuments und bildet so einen Leitfaden für den Inhalt des kantonalen Richtplans.

Abschnitt **B** | Strategischer Teil

Im strategischen Teil des kantonalen Richtplans wird die Raumplanungsstrategie des Kantons Freiburg für die kommenden 25 Jahre festgelegt. Zudem verbindet er die vom Grossen Rat im Februar 2016 im kantonalen Planungsprogramm festgelegten Grundsätze und Ziele mit dem Inhalt des kantonalen Richtplans. Der strategische Teil umfasst 6 Kapitel, die von 1 bis 6 nummeriert sind.

Abschnitt **C** | Operativer Teil

Die Themen werden mit dem Buchstaben „T“, gefolgt von 3 Ziffern identifiziert und sind in vier Kapitel unterteilt:

1. Siedlung und Ausstattung | Themen T101 bis T126

2. Mobilität | Themen T201 bis T208

3. Ländlicher und natürlicher Raum | Themen T301 bis T313

4. Umwelt | Themen T401 bis T414

Ziffer des behandelten Themas

Titel des behandelten Themas

Kapitelnummer, Ziffer und Titel des behandelten Themas

Abschnitt C / T201. Öffentlicher Verkehr

T201. Öffentlicher Verkehr

Siehe auch

–

Themen:

Gütertransport

Kombinierte Mobilität

Betroffene Stellen

–

Koordinationsstelle:

MobA

Kantonale Stelle: BRPA

Andere Kantone: BE, NE, VD

Bund: BAV

Siehe auch

–

Projektblätter:

Eisenbahnprojekte

Modernisierung und Verlegung des Bahnhofs Bossonnens

1. Ziele

- › Bestmögliche Einbindung in das nationale und internationale Eisenbahnnetz.
- › Sicherstellung einer nachhaltigen Mobilität mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) für die Bevölkerung im gesamten Kantonsgebiet.
- › Erhöhung des Anteils des ÖV in allen Regionen mit einem attraktiven, rationellen und hochwertigen Angebot.
- › Sicherstellung von attraktiven Fahrzeiten durch die Erleichterung der Fahrt der öffentlichen Verkehrsmittel im städtischen Gebiet.

2. Grundsätze

Einbindung in das nationale Eisenbahnnetz

- › Bessere Einbindung des Kantons Freiburg in das nationale Eisenbahnnetz durch:
 - › Beibehaltung des Halbstundentakts und Verkürzung der Fahrzeiten des InterCitys (IC) und des InterRegios (IR) zwischen Bern–Freiburg–Lausanne, bis sie den Zielen der Bahn 2000 entsprechen.
 - › Verbesserung der Qualität der RegioExpress-Erschliessung (Palézieux, Romont, Bulle und Düdingen).
 - › Verbesserung der Verbindung zwischen Freiburg und Neuenburg.
 - › Verbesserung der Verbindungen zwischen den regionalen Zentren und den ausserkantonalen Agglomerationen.

Kantonales Netz des öffentlichen Verkehrs

- › Gestaltung des kantonalen ÖV-Netzes so, dass es die grössten Haupt-Pendlerströme effizient abdeckt und die kantonalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte bedient.
- › Sicherstellung der Schulwege der Mittel- und Hochschulstufe mit dem ÖV.
- › Verbesserung des Angebots am Abend und in der Nacht vor allem zwischen dem Kantonszentrum und den regionalen Zentren.

Abschnittssymbol

- A** Einführung
- B** Strategischer Teil
- C** Operativer Teil
- D** Projekte
- E** Anhänge
- F** Übersichtskarte

Symbol und Nummerierung des Kapitels

-  Siedlung und Ausstattung
-  Mobilität
-  Ländlicher und natürlicher Raum
-  Umwelt

2

Version für die öffentliche Vernehmlassung

06.11.2017 / 1

Auflage- oder Aktualisierungsdatum

Kantonaler Richtplan, Gebrauchsanleitung

Jedes Thema definiert die Ziele (1), die Grundsätze (2) bzw. die Methode zur Erreichung der Ziele sowie die Umsetzung (3), die die Aufteilung und die Koordination zwischen Kantonen, Regionen, Gemeinden oder dem Bund bestimmt. Am Rand der ersten Seite sind jeweils die damit verbundenen Themen sowie die betroffenen Instanzen angegeben. Zu jedem Thema gibt es einen erläuternden Bericht, der als Grundlage für dessen Ausarbeitung diene. Die Berichte folgen derselben Struktur wie die Themen. In den Berichten sind zudem die Referenzen, die bei der Redaktion des Themas herangezogen wurden sowie die Verfasserinnen und Verfasser angegeben.

Abschnitt | Projekte

In den Projektblättern werden die grossen kantonalen Vorhaben erläutert. In ihnen werden die strategischen Entwicklungssektoren für den Kanton sowie die vorrangigen Vorhaben in den verschiedenen Bereichen verortet und definiert. Jedes Blatt umfasst eine Karte und eine Projektbeschreibung (1), eine Begründung des Standorts (2), die zu berücksichtigenden Beschränkungen (3) sowie das Verfahren und die weiteren Arbeitsschritte (4). Die Projektblätter werden mit dem Buchstaben „P“, gefolgt von drei Ziffern von P101 bis P901 identifiziert und sind nach Themen geordnet.

1. Strategische Arbeitssektoren | P101 bis P109

2. Entwässerung und Abwasserreinigung | P201 bis P210

3. Energie | P301 bis P311

4. Mobilität | P401 bis P409

5. Tourismus | P501 bis P503

6. Agglomerationsprogramme | P601 bis P602

7. Städtische Projekte | P701 bis P706

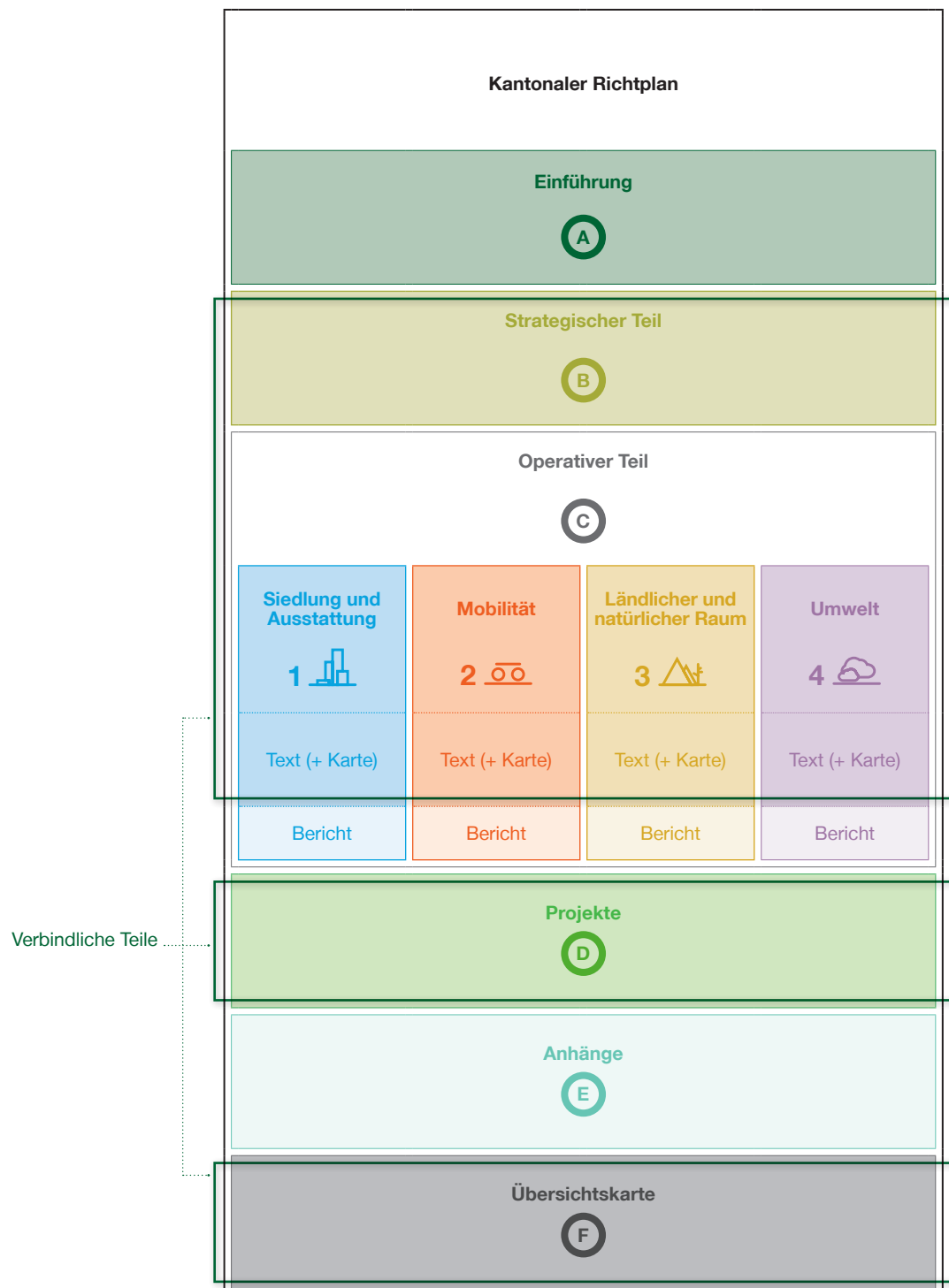
8. Fliessgewässer | P801 bis P804

9. Landwirtschaft | P901

Abschnitt | Übersichtskarte

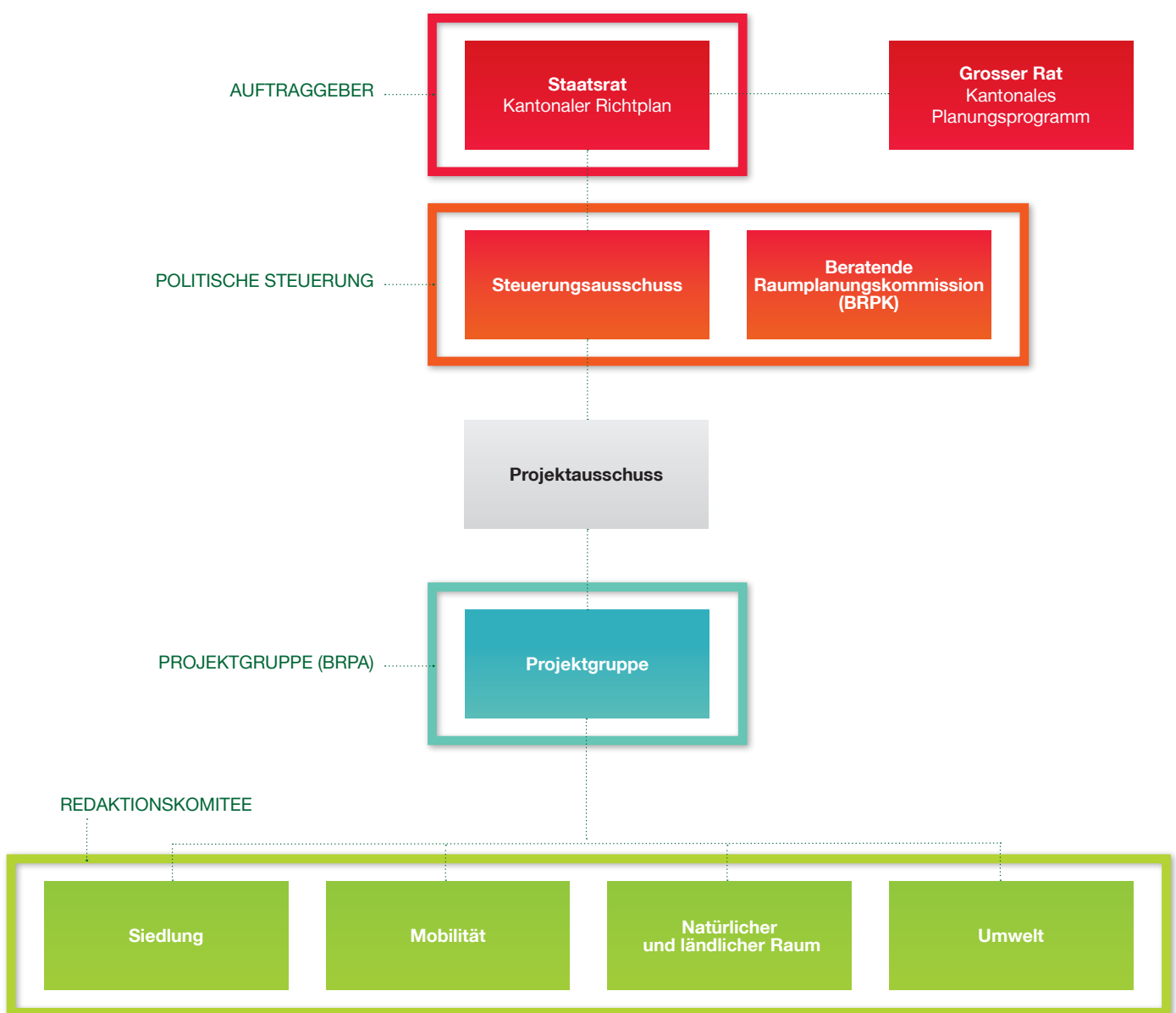
Die Übersichtskarte ist ein wesentliches Element des Richtplans. Auf ihr werden die wichtigsten Aspekte des kantonalen Richtplans grafisch dargestellt. Sie ist zwar nicht vollständig, erlaubt jedoch, die künftige Siedlungsentwicklung des Kantons, die Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen, die Abgrenzung des ländlichen und natürlichen Raums, den Standort der Infrastrukturen für den Umweltschutz und den Standort der Projekte auf einen Blick zu erfassen und zu verstehen. Die Karte besitzt den Massstab 1:50 000 und entspricht damit den Vorgaben des Bundes.

Aufbau des kantonalen Richtplans



Kantonaler Richtplan, Gebrauchsanleitung

Projektorganisation



Planung

Kantonales Planungsprogramm	Vorbereitende Studien	November 2014 - Juni 2015
	Erstellung des Dekrets des Grossen Rates	Juli - September 2015
	Übergabe durch den Staatsrat an den Grossen Rat	November 2015
	Annahme des Dekrets durch den Grossen Rat	Dezember 2015 - Februar 2016
Kantonaler Richtplan	Erarbeitung von obligatorischen Studien	Februar 2015 - März 2016
	Erarbeitung von Texten und Karten des kantonalen Richtplans	April 2016 - März 2017
	Interne Vernehmlassung und Vor-Konsultierung des Bundes	Juni 2017
	Übersetzung und Fertigstellung im Anschluss an die interne Vernehmlassung	Juni - August 2017
	Präsentation des Entwurfs des kantonalen Richtplans dem Staatsrat	August 2017
	Öffentliche Vernehmlassung und Vorprüfung des Bundes	November 2017 - Februar 2018 November 2017 - Mai 2018
	Ergänzende Vernehmlassung der Gemeinden bezüglich Änderungen und der bedeutendsten Meinungsverschiedenheiten	Februar - März 2018
	Treffen zwischen einer Delegation des Staatsrates und der Gemeinden	April - Mai 2018
	Übermittlung des kantonalen Richtplans durch den Staatsrat zur Information an den Grossen Rat	Juni 2018
	Präsentation am Grossen Rat zur Information	September 2018
	Annahme des kantonalen Richtplans durch den Staatsrat	Oktober 2018
	Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bund	Mai 2019

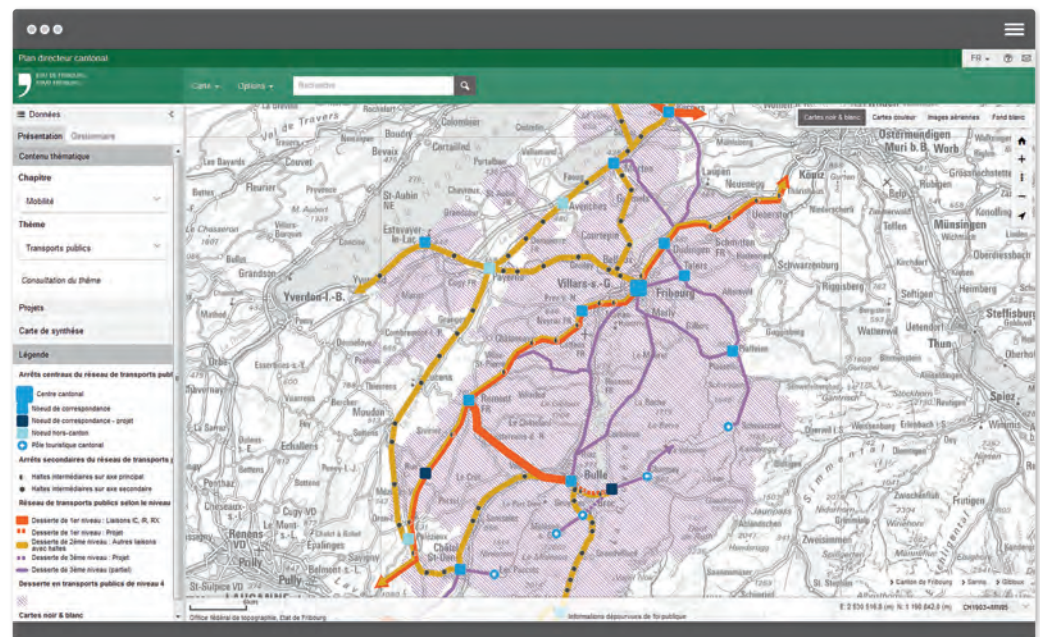


Vernehmlassung und Referenzen

Der neue Richtplan geht zwischen November 2017 und März 2018 in die öffentliche Vernehmlassung und wird dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet. Parallel dazu wird zudem eine Vernehmlassung über die Änderungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) sowie des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) lanciert.

Sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit der Revision des kantonalen Richtplans können auf den entsprechenden Internetseiten, einer interaktiven Applikation zur Vernehmlassung sowie auf einer Online-Karte eingesehen werden. Die gesamten Unterlagen des kantonalen Richtplans stehen unter dem folgenden Link zur Verfügung:

➤ www.fr.ch/ter



www.map.geo.fr.ch/PDCantM

Vernehmlassung und Referenzen

Der Richtplan und die Informationsbroschüre können bei den Oberämtern, den Gemeinden und beim Bau- und Raumplanungsamt auch in gedruckter Form konsultiert werden. Zudem kann die gedruckte Version beim Bau- und Raumplanungsamt bestellt werden.

› Bau- und Raumplanungsamt (BRPA)
Chorherrengasse 17, Postfach, 1701 Freiburg

Änderungen des RPBG und des RPBR

Parallel zum Genehmigungsverfahren des kantonalen Richtplans werden die Änderungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) sowie des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) in die Vernehmlassung geschickt.

Es handelt sich dabei um einen Gesetzesvorentwurf zur Änderung des RPBG, mit dem die regionale Planung obligatorisch werden soll. Diese Massnahme sieht Bestimmungen vor, auf deren Grundlage der Staatsrat die notwendigen Massnahmen ergreifen kann, falls eine Region keine regionale Richtplanung erstellt oder falls eine Gemeinde innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung noch keine Planungsregion integriert hat.

Zudem wird eine Änderung des RPBR vorgelegt. Derzeit hat eine Änderung des Richtplans für die Schaffung oder die Änderung eines seiner Themenblätter das übliche Verfahren zu durchlaufen, die eine umfassende externe Vernehmlassung von insgesamt 3 Monaten sowie eine systematische Erarbeitung eines Berichts, der dem Grossen Rat zur Konsultation unterbreitet wird, umfasst. Um das Verfahren zu vereinfachen und eine rasche Anpassung des Richtplans zu ermöglichen, sieht die neue Bestimmung des RPBR daher eine kürzere Vernehmlassungsdauer (ein Monat ab Publikation der Mitteilung im Amtsblatt) sowie einen beschränkten Adressatenkreis (Gemeinden und betroffene regionale Instanzen, angrenzende Gemeinden und am Projekt interessierten Kreise) vor. Zudem ist nur dann ein Bericht zuhanden des Grossen Rates zu erarbeiten, wenn ein neues Themenblatt erstellt wird und nicht, wenn ein bestehendes Themenblatt geändert wird.

Weitere Referenzdokumente

—

Kanton

-
- › *Dekret vom 2. Februar 2016 über die Grundsätze und Ziele der Raumplanung*, Grosser Rat des Kantons Freiburg.
-
- › *Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008* (RPBG, SGF 710.1, siehe BDLF).
-
- › *Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz* (RPBR, SGF 710.11, siehe BDLF).

Bund

-
- › *Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979* (RPG, SR 700).
-
- › *Bundesverordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000* (RPV, SR 700.1).
-
- › *Der kantonale Richtplan. Leitfaden für die Richtplanung - Richtlinien nach Artikel 8 RPV*. Bern, BRP, 1997.
-
- › *Ergänzung des Leitfadens Richtplanung - Umsetzung der Teilrevision vom 15. Juni 2012 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979*. Bern, ARE, 2014.
-
- › *Raumkonzept Schweiz*, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Konferenz der Kantonsregierungen, Schweizerische Bau-, Planungs- und Umwelt-Direktoren-Konferenz, Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband.

Andere

-
- › *Kantonaler Richtplan. Das Herz der schweizerischen Raumplanung*. Bern, KPK, 2016.
-
- › *Raumplanung in der Schweiz: Kurze Einführung*. Bern, ASPAN, 2012.



Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg
T +41 26 305 36 04, F +41 26 305 36 09

rubd@fr.ch, www.fr.ch/rubd

November 2017

Kommunikationskonzept und grafische Gestaltung

INVENTAIRE communication visuelle sàrl

Redaktion

Battiste Cesa

Fotograf

Dominique Bersier

Druckerei

Druckerei Saint-Paul

Auflage

1'300 Exemplare auf Französisch
700 Exemplare auf Deutsch

Ausgedruckt auf FSC

